

Beschluß der Bürgerschaft

vom 11. December 1872.

1. Abschließung des Sicherheitshafens.

Die Bürgerschaft genehmigt nunmehr auch ihrerseits die Schließung des oberen Eingangs zum Sicherheitshafen und bewilligt die dazu erforderlichen Kosten mit 5900 *Mk.* Dabei spricht sie den Wunsch aus, daß jedenfalls eine Kettenfähre über den Canal im Woltmershauser Werder eingerichtet werde.

2. Pflege der Musik.

Die Bürgerschaft lehnt den Antrag der Deputation ab.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 13. December 1872.

Schiffsmessung.

Die Vorschriften der Reichs-Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 270), welche nach dem § 36 derselben mit dem 1. Januar 1873 in Kraft tritt, sollen nach § 1 keine Anwendung finden auf

Flußschiffe und diejenigen ausschließlich zur Fischerei bestimmten Fahrzeuge, welche mit durchlöchertern Fischbehälter versehen sind.

Der Senat ist mit der Handelskammer darüber einverstanden, daß es sich empfehle, für die a.s. ausgenommen vorbezeichneten Schiffe die durch die Verordnung vom 12. März 1860 in Betreff der Messung von Schiffen und der Anweisung zu derselben getroffenen Bestimmungen aufzuheben und, um fortan ein einheitliches Verfahren herbeizuführen, die jetzt vom Reich für die Vermessung der Seeschiffe ausgegangenen Vorschriften, nach welchen nicht mehr die durch eine Gewichtsgröße bezeichnete Tragfähigkeit, sondern der Laderaum der Schiffe ermittelt werden soll, auch für jene kleineren Fahrzeuge in Anwendung zu bringen, mit der Beschränkung jedoch, daß für diese Fahrzeuge lediglich die für dieselben völlig ausreichende Vermessung nach dem „abgekürzten Verfahren“ vorgeschrieben wird.

Der Senat hofft um so mehr, als die benachbarte Großherzoglich Oldenburgische Regierung diese Ansicht theilt und die entsprechenden Verfügungen erlassen wird, daß die Bürgerschaft die Zweckmäßigkeit einer solchen Ausdehnung der reichsgesetzlichen Vorschriften anerkennen und dem darauf beruhenden beiliegenden Gesetzesentwurf ihre Zustimmung ertheilen werde.

Die in Frage kommenden Functionen auch hinsichtlich dieser Fahrzeuge werden von denselben, durch die erwähnten Reichsvorschriften für die Vermessung der Seeschiffe angeordneten Behörden vorzunehmen sein. Von diesen Behörden, deren Constituirung nach §§ 19 und 20 den Landesregierungen überlassen ist, wird in Anschluß an hier bereits Bestehendes die „Vermessungsbehörde“ aus den Schiffsmessern, unter Zuordnung eines Schiffsbauingenieurs zu bilden sein, während die Functionen der „Revisionsbehörde“ der durch ihre bisherige Mitwirkung dazu vorbereiteten und geeigneten Regierungscanzlei am zweckmäßigsten zu übertragen sind, welche indeß für die dabei vorkommenden technischen Geschäfte nicht nur, wie bisher, auf die Beihilfe des Büreaus für Bremische Statistik, sondern auch auf die Beihilfe der Eichämter und sonst geeigneter Sachverständigen anzuweisen sein wird. Die

obrigkeitliche Inspection des Schiffsvermessungsgeschäfts wird dabei auch ferner der betreffenden Senatscommission bezw. der Behörde für das Auswandererwesen, welche bekanntlich an die Stelle der im § 13 der Verordnung vom 12. März 1860 erwähnten, seitdem aufgehobenen Behörde für Handelsstatistik getreten ist, verbleiben und es wird diese Behörde nach wie vor in ihrem jährlichen Specialbudget den Betrag der Unkosten, welche das Vermessungsgeschäft, namentlich die Remunerirung der Officianten und die sonst erforderliche technische Hülfe verursachen, zur Genehmigung vorzulegen haben.

Bei der Kürze der bis Ende des Jahres nur noch gestatteten Zeit darf der Senat einer baldigen Erklärung der Bürgerschaft über den vorliegenden Gesetzentwurf entgegensehen.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 13. December 1872.

Gesetz,

die Messung der Flußschiffe betreffend.

Vom December 1872.

Der Senat verordnet, im Einverständniß mit der Bürgerschaft, unter Aufhebung der die Messung von Schiffen und die Anweisung zu derselben betreffenden Verordnung vom 12. März 1860, was folgt:

§ 1.

Die Vermessung derjenigen Schiffe und Fahrzeuge aller Art, welche ihrer Bauart nach als Flußschiffe anzusehen sind, auch wenn dieselben den Umständen nach zu Fahrten auf See dienen können, ebenso die Vermessung aller mit durchlöchertem Fischbehälter versehenen ausschließlich zur Fischerei bestimmten Fahrzeuge erfolgt im Bremischen Staatsgebiete nach demjenigen Verfahren, welches in der in der Anlage I abgedruckten für das Deutsche Reich in Betreff der Seeschiffe erlassenen Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli d. J. als das abgefürzte Vermessungsverfahren bezeichnet ist.

Auf diese Schiffe finden daher die §§ 2, 12 bis 18, 22 bis 31 und 33 der angeführten Schiffsvermessungsordnung, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, Anwendung.

§ 2.

Einer Verpflichtung zur Vermessung im Bremischen Staate unterliegen alle zur Passagier- und Frachtfahrt auf der Weser dienenden, im Eigenthum von Angehörigen oder Einwohnern des Bremischen Staats befindlichen Flußschiffe, sowie fremde Flußschiffe, welche Bremische Häfen oder Lößplätze berühren und nicht mit einem von einer Vermessungsbehörde eines anderen deutschen Staats ausgefertigten Meßbriefe versehen sind.

§ 3.

Die Vermessung der Schiffe geschieht durch das zu Bremerhaven bestehende Schiffsvermessungsamt der freien Hansestadt Bremen. Die Vermessung kann jedoch durch die Beamten desselben auch an anderen Orten des Bremischen Staatsgebiets geschehen, und sowohl bei dem Schiffsvermessungsamte selbst, als auch bei den zu diesem Behuf errichteten Anmeldestellen in Bremen und Vegesack beantragt werden.

§ 4.

Ueber jede Vermessung eines der im § 1 bezeichneten Schiffe wird dem Eigenthümer oder Führer desselben von dem Schiffsvermessungsamt ein Meßbrief nach dem in Anlage II. enthaltenen Formular ausgefertigt.

Ueber die auf Grund dieses Gesetzes ausgefertigten Meßbriefe ist vom Schiffsvermessungsamt ein abgesondertes Register zu führen.

§ 5.

Die Gebühren für die Vermessung einschließlich der Ausfertigung des Meßbriefs betragen 2 Pfennige für jedes angefangene Kubikmeter, jedoch im Ganzen mindestens 2 Mark. Falls aber die Erbauer, die Rheder oder der Führer des Schiffes den ihnen nach diesem Gesetze (§§ 27—30 der Anlage I.) obliegenden Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, oder wenn der im § 31 der Anlage I. erwähnte Fall vorliegt, ist das Doppelte dieser Gebühren zu entrichten. Wenn dagegen nach erfolgter vorschriftsmäßiger Anzeige eine Nachvermessung des Schiffes oder einzelner Theile desselben stattgefunden hat, desgleichen bei der Umrechnung der in den bisherigen deutschen Meßbriefen aufgeführten Tonnen und Lasten in Kubikmeter, erfolgt die Ausfertigung des neuen Meßbriefes gegen die Hälfte der vorgedachten Gebühren.

Stempelposten werden bei Ausfertigung der Meßbriefe nicht berechnet.

Die Meßbriefe sind von den Eigenthümern oder Führern der Schiffe an denjenigen Stellen, bei welchen die Messung beantragt wurde, gegen Entrichtung der Gebühren in Empfang zu nehmen. Die erhobenen Gebühren werden von dem Schiffsvermessungsamte an die Regierungscanzlei zu weiterer Verrechnung abgeliefert.

§ 6.

Auf Verlangen der Eigenthümer oder Führer solcher Schiffe, welche ihrer Bauart nach als Flußschiffe anzusehen sind, jedoch auch zu Fahrten auf See gebraucht werden, findet die Vermessung derselben nach dem durch die Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli d. J. vorgeschriebenen vollständigen Vermessungsverfahren gegen die im § 32 dieser Ordnung festgesetzten Gebühren statt.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1873 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom und
bekannt gemacht am December 1872.

Unter-Anlage 1

zur Anlage der Mittheilung des
Senats vom 13. Dec. 1872.

Bekanntmachung, betreffend die Schiffsvermessungsordnung.

Vom 5. Juli 1872. *)

Unter-Anlage 2

zur Anlage der Mittheilung des Senats
vom 13. December 1872.

(Wappen).

Freie Hansestadt Bremen.

M e ß b r i e f.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt hierdurch, daß das Schiff, mit Namen welches seinen Heimathshafen in hat und zur Zeit vom Schiffer geführt wird, auf Grund des Gesetzes vom .. December 1872, die Messung der Flußschiffe betreffend, vermessen worden ist.

*) Hier nicht abgedruckt. Siehe Reichsgesetzblatt S. 270 — 281.
194 *

Das Schiff ist von zu im Jahre 18...
 erbaut worden. Das Hauptbaumaterial besteht aus..... Auf dem
 Deck sind..... Aufbauten angebracht. Die Form des Hecks ist..... Der
 äußere Schiffsboden ist..... Das Schiff ist ein..... schiff, hat
 Dampfmaschinen-Schornstein., Mast.. und ist als getakelt.

Die Länge des Schiffes zwischen der vorderen Fläche des Vorderstevens
 unter dem Bugspriet bis zur hinteren Fläche des Hintesteuens auf dem festen Deck
 beträgt Meter.

Die größte Breite des Schiffes zwischen den Außen-
 flächen der Außenbordsbekleidungen oder der Berghölzer beträgt..... "

Der Umfang des Schiffes in der Außenfläche der
 Außenbordsbekleidung beträgt..... "

Die Länge des Maschinenraumes, einschließlich der
 festen Kohlenbehälter, des Schiffes beträgt..... "

Die Größe der Schiffsräume beträgt im Einzelnen:

	Kubikmeter	Britische Register-Tons
a. Raum unter dem Deck.....		
... Hütte		
b. Räume über dem Deck) ... Back		
... sonstige Aufbauten		
Der Brutto-Raumgehalt des Schiffes beträgt.....		
Hievon geht ab:		
1) d.. Logisra.. der Schiffsmannschaft, welche....		
sich		
... befindet		
2) d.. Ra...., welche.. von de.. Maschine.. und		
den Dampfessel., sowie von de.....		
festen Kohlenbehälter.. eingenommen w.....		
D.. Abz.... vom Brutto-Raumgehalt des Schiffes betr..		

Mithin beträgt der Netto-Raumgehalt des Schiffes
 in Wort:n: Kubikmeter
 gleich..... britischen Register-Tons.

Ueber die vorstehende, von der unterzeichneten Behörde am ..ten 18..
 beendete Vermessung wird dieser Meßbrief ausgefertigt.

Bremerhaven, den ..ten 18..

(Siegel.)

Das Schiffsvermessungsamt
 der freien Hansestadt Bremen.

(Unterschrift.)

Gebühren: ... Mark ... Pfennige.